

Rechtsgrundlagen der Wassersportkaskoversicherung I

- BGB, VVG, AVB Wassersport, Yachtkaskobedingungen
- Was ist der Anpassungsmaßstab? VVG?
 - Ist Wassersportkasko nicht Großrisiko i.S.d. Anlage A zum VAG A 6. c): „ See-, Binnensee- und Flussschiffahrtskasko“?
 - § 186 VVG/209 VVG-E: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt: Wassersport eher nicht
 - Sinn u. Zweck: Befreiung/Großrisikoregelung

Rechtsgrundlagen der Wassersportkaskoversicherung II

- Ratio Großrisikoregelung: Erleichterung f. geschäftserfahrene Kaufleute
- Wassersportversicherung ist Massen- u. Privatkundengeschäft
- Parteien sind i.d.R. nicht geschäftserfahren
- Großrisikoregelung nicht anwenden: teleologisch reduzieren
- AVB Wassersport müssen an das VVG angepasst werden